

Regierung von Niederbayern



Regierung von Niederbayern - Postfach - 84023 Landshut

Anschriften lt.
vorgehefteter Verteilerliste

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte angeben)
Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter
12-1401.101-71
Frau Loibl

Telefon
E-Mail
+49 (871) 808-1234
stefanie.loibl@reg-nb.bayern.de

Telefax
+49 (871) 808-1068

Landshut,
18. November 2014

Privatisierungsklausel nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) bzw. Art. 55 Abs. 2 Satz 2 der Landkreisordnung (LKrO)

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO soll die Gemeinde Aufgaben in geeigneten Fällen daraufhin untersuchen, ob und in welchem Umfang sie durch nichtkommunale Stellen, insbesondere durch private Dritte oder durch Heranziehung Dritter, mindestens ebenso gut erledigt werden können (Privatisierungsklausel). Gleiches gilt nach Art. 55 Abs. 2 Satz 2 LKrO für die Landkreise.

Ziffer 4 der Vollzugsbekanntmachung zum kommunalen Unternehmensrecht (VollzugsBekKUR zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 25. Mai 2009 (AllMBI S. 179) weist darauf hin, dass die Gemeinden und Landkreise diese Prüfung mindestens alle fünf Jahre durchführen sollen und das Ergebnis der Rechtsaufsichtsbehörde schriftlich mitteilen. Gerade bei Bildungseinrichtungen, Versorgungseinrichtungen, Verkehrsunternehmen und Entsorgungseinrichtungen soll untersucht werden, ob durch Privatisierungen das Gebot der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit verwirklicht werden kann. Dabei sind auch mögliche Verbesserungen des Angebots zu berücksichtigen.

Diese allgemeine, aus dem Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit hergeleitete, allerdings moderat ausgestalteten Prüfungspflicht, verknüpft ordnungspolitische Überlegungen, wie die Möglichkeit der Entstaatlichung und Privatisierung, nach außen hin mit dem Grundsatz einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung. Ein Privatisierungszwang erfolgt daraus ge-

Hauptgebäude
Regierungsplatz 540
84028 Landshut

Ämtergebäude
Gestütstraße 10
84028 Landshut

Telefon
+49 (871) 808-01
Telefax
+49 (871) 808-1002

E-Mail
poststelle@reg-nb.bayern.de
Internet
www.regierung.niederbayern.bayern.de

Besuchszeiten
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr
14:00 - 15:30 Uhr
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr
oder nach Vereinbarung

Konten
Zahlungen nur an die
mitgeteilten Konten der
Staatsoberkasse
Bayern in Landshut

Öffentliche Verkehrsmittel

zum Hauptgebäude 2, 3, 4, 5, 6, 7, 14
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14

(Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)
(Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

rade nicht und wäre insbesondere im Bereich der kommunalen Daseinsvorsorge auch mit dem Recht der kommunalen Selbstverwaltung nicht vereinbar.

Nachdem die Privatisierungsprüfung keine laufende Angelegenheit darstellt, die der (Ober-) Bürgermeister bzw. Landrat in eigener Zuständigkeit erledigen kann, ist hierfür ein Gemeinderats- bzw. Kreistagsbeschluss erforderlich. Soweit noch nicht geschehen bitten wir Sie daher, die Privatisierungsprüfung durchzuführen und die entsprechenden Beschlüsse zu fassen (evtl. im Rahmen der ohnehin anstehenden Haushaltsberatungen).

Um die Berücksichtigung dieser Regelung durch die Kommunen auch gegenüber Dritten dokumentieren zu können, bitten wir, uns und das Ergebnis der alle fünf Jahre durchzuführenden Überprüfung bis Ende Februar 2015 mitzuteilen.

Die Landratsämter werden gebeten, auf die Vorlage der Beschlüsse zu Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GO durch die kreisangehörigen Gemeinden hinzuwirken.

Mit freundlichen Grüßen

Görlich
Regierungsdirektor